

Zusatzbedingungen (ZB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 05.2011

Haustechnische Anlagen

1 Versicherte Sachen

Zum versicherten Gebäude gehörende haustechnische Anlagen wie:

- Lifte;
- Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen;
- Hausüberwachungs-, Brandschutz- und Sicherheitsanlagen.

2 Versicherte Kosten

Als Folge eines versicherten Schadens sind bis zu der in der Police vereinbarten Summe versichert:

2.1 Räumungskosten

Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Resten versicherter Sachen, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.

Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Solche Kosten beinhalten auch Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

3 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste, insbesondere als Folge von:

Falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigenden Handlungen Dritter; Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern; Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung; Fremdkörpern; Versagen von Messregel- oder Sicherheitseinrichtungen; Feuchtigkeits- oder Temperatureinwirkungen.

4 Nicht versichert sind

- 4.1 Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementar-, Diebstahl-, Wasser- und Glasversicherung fallen.
- 4.2 Schäden als direkte Folge von:
 - a) dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Oxydation und Verrottung;
 - b) übermäßigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen.

Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.
- 4.3 Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer oder die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma haftet.
- 4.4 Vermögensschäden (wie zum Beispiel Mietertrag).

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel F1.3 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, F1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen.

5 Berechnung des Schadens

Die Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, F1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen, werden wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

- 5.1 als Ersatzwert gilt der Zeitwert, welcher dem Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen entspricht (Abänderung von Artikel F1.4.2 a));
- 5.2 ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht, wird nicht vergütet (Abänderung von Artikel F1.4.1 dritter Absatz);
- 5.3 ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer wird von den Schadenkosten abgezogen (Ergänzung von Artikel F1.4).

6 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung:

- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten;
- b) F1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen.